

# **-Öffentliche Bekanntmachung-**

---

**Bezirksregierung Köln**  
**Dezernat 33**  
**– Ländliche Entwicklung, Bodenordnung –**  
**Flurbereinigung Merken-Schlichbach**  
**Az.: 33.41 – 5 12 05 –**

Köln, den 18.03.2019  
Zeughausstraße 2 - 10  
50667 Köln  
Tel.: 0221/147-2033

## **Ausführungsanordnung**

Im Flurbereinigungsverfahren Merken-Schlichbach – 5 12 05 – wird hiermit die Ausführung des Flurbereinigungsplanes gemäß § 61 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), angeordnet.

1. Mit dem **15.04.2019** tritt der im Flurbereinigungsplan vorgesehene neue Rechtszustand an die Stelle des bisherigen, das heißt, die im Flurbereinigungsplan enthaltene Neuordnung des Eigentums und der sonstigen privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Verhältnisse tritt in Kraft.
2. Zum gleichen Zeitpunkt treten die Landabfindungen hinsichtlich der Rechte an den alten Grundstücken und hinsichtlich der diese Grundstücke betreffenden Rechtsverhältnisse, die nicht aufgehoben werden, an die Stelle der alten Grundstücke. Die örtlich gebundenen öffentlichen Lasten, die auf den alten Grundstücken ruhen, gehen nach Maßgabe der Festsetzungen im Flurbereinigungsplan auf die in deren örtlicher Lage ausgewiesenen neuen Grundstücke über (§ 68 Abs. 1 FlurbG).
3. Der Übergang des Besitzes, der Verwaltung und der Nutzung an den durch den Flurbereinigungsplan ausgewiesenen neuen Grundstücken wurde durch die vorläufige Besitzeinweisung mit den Überleitungsbestimmungen vom 06.07.2017 und die 1. Ergänzungsanordnung zur vorläufigen Besitzeinweisung vom 04.10.2018 geregelt.
4. Innerhalb von 3 Monaten, vom ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieses Verwaltungsaktes an gerechnet, können mangels einer Einigung zwischen den Vertragspartnern bei der Bezirksregierung Köln folgende Festsetzungen gemäß § 71 FlurbG beantragt werden:
  - a) Angemessene Verzinsung einer vom Eigentümer zu leistenden Ausgleichszahlung durch den Nießbraucher (§ 69 Satz 2 FlurbG);
  - b) Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder anderweitiger Ausgleich infolge eines Wertunterschiedes zwischen dem alten und neuen Pachtbesitz (§ 70 Abs. 1 FlurbG);
  - c) Auflösung des Pachtverhältnisses infolge wesentlicher Erschwerung der Bewirtschaftung des neuen Pachtbesitzes (§ 70 Abs. 2 FlurbG).

Die Anträge zu a) und b) können von beiden Vertragspartnern, der Antrag zu c) kann nur vom Pächter gestellt werden.

## **Gründe**

Der Erlass der Ausführungsanordnung ist gemäß § 61 FlurbG zulässig und gerechtfertigt. Die Flurbereinigungsbehörde hat den Flurbereinigungsplan den Beteiligten vorgelegt. Widersprüche gegen den Flurbereinigungsplan sind nicht erhoben worden. Somit ist der Flurbereinigungsplan unanfechtbar. Infolgedessen ist seine Ausführung anzuordnen.

Mit der Ausführung des Flurbereinigungsplanes tritt der neue Rechtszustand ein, so dass die Teilnehmer danach eigentumsrechtlich über ihre Abfindungsgrundstücke verfügen können. Die Flurbereinigungsbehörde kann sodann um die Berichtigung der öffentlichen Bücher - Grundbuch und Liegenschaftskataster - ersuchen.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach seiner öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich bei der

**Bezirksregierung Köln, Dezernat 33, 50606 Köln**

oder zur Niederschrift bei der

**Bezirksregierung Köln, Dezernat 33, Blumenthalstraße 33, 50670 Köln**

unter Angabe des Aktenzeichens einzulegen.

Der Widerspruch kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: [poststelle@brk.sec.nrw.de](mailto:poststelle@brk.sec.nrw.de).

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: [poststelle@brk-nrw.de-mail.de](mailto:poststelle@brk.nrw.de-mail.de).

Falls die Frist durch eine bevollmächtigte Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.

Im Auftrag  
(LS) gez. Kopka  
Ltd. Regierungsvermessungsdirektor

Der Inhalt der o.a. Bekanntmachung wird zusätzlich auf der Internet-Seite der Bezirksregierung Köln [https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk\\_internet/verfahren/33\\_flurbereinigungsverfahren/merken\\_schlichbach/index.html](https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/33_flurbereinigungsverfahren/merken_schlichbach/index.html) veröffentlicht.

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Flurbereinigungsverfahren finden Sie unter:  
[https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk\\_internet/leistungen/abteilung03/33/flurbereinigungsverfahren/datenschutzhinweise.pdf](https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung03/33/flurbereinigungsverfahren/datenschutzhinweise.pdf)